

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 16. August 2018

03227

3.8.2018	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, den Zweiten Bildungsweg, die Grundschule und zur Änderung der Lernmittelverordnung. 2230-1-5; 2230-1-7; 2230-1-4; 2230-1-43	506
----------	--	-----

Verordnung

zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, den Zweiten Bildungsweg, die Grundschule und zur Änderung der Lernmittelverordnung

Vom 3. August 2018

Auf Grund des § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, § 27, § 40 Absatz 6, § 50 Absatz 4 und § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Schulen können in eigener Verantwortung herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht anbieten, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“
 - b) Dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sowohl der durch die Schulen als auch der durch diplomatische Vertretungen durchgeführte“ vorangestellt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „; dabei kann das Fach Sport ausgenommen werden“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen“ durch die Wörter „ist die sprachliche Leistung entsprechend den von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien mitzubewerten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Verwendung eines Fehlerquotienten bei der Beurteilung der Rechtschreibleistung ist unzulässig.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „(Absatz 4)“ durch die Wörter „(Absatz 5) und eine schriftliche Ausarbeitung dazu angefertigt wird“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „nur den schriftlichen Leistungen zugeordnet“ durch die Wörter „ausschließlich als schriftliche Leistung gewertet“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Grund einer Entscheidung der Klassenkonferenz“ eingefügt.
4. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Grundsätzlich werden alle Fächer auf dem erweiterten Niveau (ER-Niveau) unterrichtet.“
 - b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Fächern, die leistungsdifferenziert unterrichtet werden, ist abweichend von Satz 1 von zwei Anforderungsniveaus auszugehen:
 1. dem Grundniveau (GR-Niveau), auf dem die Schülerinnen und Schüler überwiegend lernen, um die erweiterte Berufsbildungsreife oder die Berufsbildungsreife zu erwerben,
 2. dem erweiterten Niveau (ER-Niveau), auf dem die Schülerinnen und Schüler überwiegend lernen müssen, um am Ende der Jahrgangsstufe 10 den mittleren Schulabschluss zu erwerben.“
5. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In der dritten Fremdsprache muss der Wahlpflichtunterricht in der Gesamtheit der unterrichteten Jahrgangsstufen mindestens sechs Wochenstunden umfassen, sowohl bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, als auch bei Erteilung in den Jahrgangsstufen 9 und 10.“
 - b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe dienen. Die Ausgestaltung dieser Kurse muss im schulinternen Curriculum festgelegt werden. Auch für diese Kurse gelten die §§ 19 und 20. Neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Ferner können besondere dem Schulprofil entsprechende Kurse im schulinternen Curriculum vorgesehen werden.“
6. In § 33 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Stundentafel der Integrierten Sekundarschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 ^{b)}	3 ^{b)}	5 ^{b)}	5 ^{b)}
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	8 ^{c)}		8 ^{c)}	
<i>Politische Bildung</i>	davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		davon: mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 1 und maximal 2 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	2	2	2 ^{d)}
Kunst				
Sport	3	3	3 (2 ^{e)})	3 (2 ^{e)})
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 (1 ^{f)})	2 (- ^{f)})
Wahlpflichtunterricht ^{g)}	3	3	2 (3)	2 (3)
Profilstunden ^{h)}	3	3	3 (4)	3 (5)
Insgesamt ⁱ⁾	31	31	32 (32)	32 (32)
Schülerarbeitsstunden ^{j)}	1–3,25	1–3,25	1–3,25	1–3,25

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- Die Gesamtstundenzahl im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften muss ausgeschöpft werden. Die angegebenen Stundenzahlen oder Maximalstundenzahlen können in allen Unterrichtsfächern dieses Lernbereiches durch Profilstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer in jedem Jahrgang unterrichtet und auf dem Jahrgangszeugnis ausgewiesen werden. Epochaler und fachübergreifender und/oder fächerverbindender Unterricht kann schulintern gestaltet werden.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.

- f) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder zusätzlicher Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen oder zur Vorbereitung auf die zweijährige gymnasiale Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.
- g) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt zehn Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- h) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung weiterer Wahlpflichtkurse sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- i) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- j) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.

Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	200	200
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	320		320	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	80	80	80	80
Kunst				
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wirtschaft-Arbeit-Technik	80	80	80 (40)	80 (-)
Wahlpflichtunterricht	120	120	80 (120)	80 (120)
Profilstunden	120	120	120 (160)	120 (200)
Insgesamt	1240	1240	1280 (1280)	1280 (1280)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)“

8. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Stundentafel des Gymnasiums

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	10 ^{b)}		10 ^{b)}	
<i>Politische Bildung</i>	davon: mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 2 und maxi- mal 3 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		davon: mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	2	3	2	2 ^{c)}
Kunst	2			
Sport	3	3	3 (2 ^{d)})	3 (2 ^{d)})
Wahlpflichtunterricht^{e)}	-	-	2 (5 ^{d)})	2 (5 ^{d)})
Profilstunden ^{f)}	2	3	2 (- ^{d)})	2 (- ^{d)})
Insgesamt^{g)}	33	33	34 (34)	34 (34)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Über die Verteilung der Stunden auf die Fächer entscheidet die Schule.
- b) Die Gesamtstundenzahl im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften muss ausgeschöpft werden. Die angegebenen Stundenzahlen oder Maximalstundenzahlen können in allen Unterrichtsfächern dieses Lernbereiches durch Profilstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer in jedem Jahrgang unterrichtet und auf dem Jahrgangszeugnis ausgewiesen werden. Epochaler und fachübergreifender und/oder fächerverbindender Unterricht kann schulintern gestaltet werden.

- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach Kunst unterrichtet werden.
- d) Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden mit insgesamt zehn Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- e) Aus Profilstunden können weitere Wahlpflichtkurse angeboten werden. Die dritte Fremdsprache kann ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen und muss mit insgesamt mindestens sechs Wochenstunden angeboten werden.
- f) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 11 Absatz 4).
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Jahresstundenrahmen des Gymnasiums

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte</i>	400		400	
<i>Politische Bildung</i>				
<i>Geografie</i>				
<i>Ethik</i>				
Musik	80	120	80	80
Kunst	80			
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht	-	-	80 (200)	80 (200)
Profilstunden	80	120	80 (-)	80 (-)
Insgesamt	1320	1320	1360 (1360)	1360 (1360)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)“

9. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Erste Fremdsprache (Englisch)	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache (Latein)	5	5	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>					2	2
<i>Physik</i>	4	4	4 ^{a)}	4 ^{a)}	2	2
<i>Chemie</i>					2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte</i>	3 ^{h)}	3 ^{h)}	10 ^{b)} davon: mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik		10 ^{b)} davon: mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geschichte, 2 Wochenstunden Politische Bildung, mindestens 2 und maximal 3 Wochenstunden Geografie, mindestens 3 und maximal 4 Wochenstunden Ethik	
<i>Politische Bildung</i>						
<i>Geografie</i>						
<i>Ethik</i>						
Musik	2	2	2	1,5		
Kunst	2	2	2	1,5	2	2 ^{c)}
Sport	3	3	3	3 (2 ^{d)})	3 (2 ^{d)})	3 (2 ^{d)})
Wahlpflichtunterricht ^{e)} (dritte Fremdsprache)	-	-	3 (-/-)	3 (4/-)	2 (3/5)	2 (3/5)
Profilstunden ^{f)}	-	-	-	1(2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})	1 (2 ^{c)})
Insgesamt ^{g)}	32	32	34 (31/31)	34 (35/31)	33 (34/36)	33 (34/36)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Über die Verteilung der Stunden auf die Fächer entscheidet die Schule.
- b) Die Gesamtstundenzahl im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften muss ausgeschöpft werden. Die angegebenen Stundenzahlen oder Maximalstundenzahlen können in allen Unterrichtsfächern dieses Lernbereiches durch Profilstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer in jedem Jahrgang unterrichtet und auf dem Jahrgangszeugnis ausgewiesen werden. Epochaler und fachübergreifender und/oder fächerverbindender Unterricht kann schulintern gestaltet werden.

- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach Kunst unterrichtet werden.
- d) Das Fach Sport kann zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtangebots mit Hilfe von Profilstunden gekürzt werden. Wird Informatik als Wahlpflichtkurs angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- e) Anstelle des Wahlpflichtunterrichts wird Altgriechisch angeboten, sofern nicht Sonderregelungen (§ 49 Absatz 1 Nummer 2) gelten.
- f) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder des Wahlpflichtunterrichts sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 11 Absatz 4).
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird anstelle von Geschichte, Politischer Bildung und Geografie das Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.

Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtunterricht						
Deutsch	200	200	160	160	160	160
Mathematik	200	200	160	160	160	160
Erste Fremdsprache (Englisch)	120	120	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache (Latein)	200	200	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>					80	80
<i>Physik</i>	160	160	160	160	80	80
<i>Chemie</i>					80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften						
<i>Geschichte</i>						
<i>Politische Bildung</i>	120 ^{h)}	120 ^{h)}	400		400	
<i>Geografie</i>						
<i>Ethik</i>	-	-				
Musik	80	80	80	60		
Kunst	80	80	80	60	80	80
Sport	120	120	120	120 (80)	120 (80)	120 (80)
Wahlpflichtunterricht (dritte Fremdsprache)	-	-	120 (-/-)	120 (160/-)	80 (120/200)	80 (120/200)
Profilstunden	-	-	-	40(80)	40 (80)	40 (80)
Insgesamt	1280	1280	1360 (1240/ 1240)	1360 (1400/ 1240)	1320 (1360/ 1440)	1320 (1360/ 1440)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)“

10. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten von – bis
Deutsch	5–8	4	30–120
	9–10	4	90–180
Erste Fremdsprache	5–6	4	45
	7–10	4	45–150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45–150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45–90
Mathematik	alle	4	45–120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)*	alle	2	45–90
Gesellschaftswissenschaften 5/6	5–6	3	45–90
Naturwissenschaften 5/6	5–6	3	45–90

An Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

*= Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens zwei Klassenarbeiten im Schulhalbjahr zu schreiben.“

11. In der Anlage 5 werden die Wörter „erhöhten Anforderungsniveau“ durch die Wörter „erweiterten Niveau“ und die Wörter „grundlegenden Anforderungsniveau“ durch das Wort „Grundniveau“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

§ 12 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewertung der Leistungen in den Lehrgängen erfolgt nach den in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzten Notenstufen. Werden Leistungen aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht, wird keine Note erteilt. Werden Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, wird die nicht erbrachte Leistung insbesondere in Fällen der Leistungsverweigerung, eines groben Täuschungsversuchs oder der Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 möglich ist.“

Artikel 3

Änderung der Grundschulverordnung

§ 12 Absatz 3 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Schulen können in eigener Verantwortung herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht anbieten, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“
2. Dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sowohl der durch die Schulen als auch der durch diplomatische Vertretungen durchgeführte“ vorangestellt.

Artikel 4

Änderung der Lernmittelverordnung

§ 6 Absatz 6 der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Richtet die Schule nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen einen Lernmittelfonds ein, steht es den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern frei, sich mit dem Eigenanteil daran zu beteiligen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 7 bis 9 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Berlin, den 3. August 2018

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra Sch e e r e s

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG